



Mitteilungsvorlage

Nr.: MV/159/2025 / öffentlich

Außerplanmäßige Auszahlungen

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Verwaltungsausschuss Stadtrat	

Sach- und Rechtsdarstellung:

Nach § 117 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

In den Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister. Gemäß § 6 der Haushaltssatzung 2025 sind Finanzvorfälle unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € pro Buchungsstelle nicht übersteigen. Der Verwaltungsausschuss und der Stadtrat sind darüber zu unterrichten. Darüber hinaus entscheidet der Stadtrat.

Bei den folgenden unerheblichen Finanzvorfällen handelt es sich um Investitionen. Da im Haushaltsplan 2025 für diese Zwecke keine Haushaltsmittel veranschlagt worden sind, waren haushaltsrechtlich außerplanmäßige Genehmigungen erforderlich. Diese sind vom Bürgermeister erfolgt. Es wird auf die jeweiligen Beschlussvorlagen in diesen Angelegenheiten verwiesen, welche auch als Anlage zu dieser Mitteilungsvorlage beigefügt sind:

Bezeichnung	BV-Vorlage	Betrag	PSP-Element	Deckung
Zuschuss DRK Einsatzf. psychosoziale Notfallvers.	BV/068/2025	3.995,00 €	I1.022502.525	Schlüsselzuweisungen (P1.611300 / 311100)
Zuschuss RuF Friesoythe Sprunghindernis	BV/125/2025	2.000,00 €	I1.002500.525	Stadtmarketing (P1.571200 / 427122)

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Finanzierung:

- ☐ Keine finanziellen Auswirkungen
- ☒ Gesamtausgaben in Höhe von 5.995,00 €
- ☐ Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- ☒ Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter siehe oben
- ☐ Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

Anlage 1 - BV/068/2025

Anlage 2 - BV/124/2025

Bürgermeister